

Richtlinien der Gemeinde Bönen für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Organisationen aus Anlass eines Jubiläums*

[*Anmerkung der Redaktion: beschlossen in der Ratssitzung vom 11.12.2008]

Präambel

Vereinen und Organisationen kommt für das Zusammenleben in einer Gemeinde ein hoher Stellenwert zu. Sie verfolgen mit ihren Vereins- und Organisationszwecken wichtige gesellschaftliche Aufgaben.

Auf Grundlage dieser Richtlinien möchte der Rat der Gemeinde Bönen den örtlichen Vereinen und Organisationen durch eine finanzielle Zuwendung Anerkennung und Dank für ihr langjähriges Wirken in und für Bönen aussprechen.

1.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen:

(1) Die Gemeinde Bönen gewährt nach diesen Richtlinien sportlichen, kulturellen, gemeinnützigen und allen sonstigen Vereinen und Organisationen aus Anlass eines Jubiläums Zuwendungen *gemäß Ziffer 2. (1)*, soweit diese

- ihren Sitz in der Gemeinde Bönen haben und
- mindestens 40 Mitglieder im Jubiläumsjahr sowie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben und
- sie nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen und
- sofern diese überwiegend keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.
Ob ein Verein oder eine Organisation überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt, entscheidet im Zweifelsfall der Rat der Gemeinde Bönen.

(2) Die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen ist von den Vereinen und Organisationen in geeigneter Weise nachzuweisen. Gleiches gilt für den Umstand, dass ein Jubiläum ansteht.

2. Zuwendungshöhe:

(1) Die Gemeinde Bönen gewährt aus Anlass eines Jubiläums, sofern die Voraussetzungen unter *Ziffer 1.1* gegeben sind, folgende Zuwendungen:

- bei 25-jährigem Jubiläum 75 Euro
- bei 50-jährigem Jubiläum 150 Euro
- bei 75-jährigem Jubiläum 225 Euro
- bei 100-jährigem Jubiläum 300 Euro

Bei jedem weiteren Jubiläum im Abstand von 25 Jahren (125 Jahre usw.) können als Zuwendung 300 Euro gewährt werden.

(2) Vereine und Organisationen, die weniger als die unter *Ziffer 1.1 (1)* genannten 40 aber mindestens 7 Mitglieder im Jubiläumsjahr aufweisen, können Zuwendungen in Höhe von 50 % der unter *Ziffer 2. (1)* genannten Beträge erhalten, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Auszahlung der Zuwendungen:

(1) Die Zuwendungen werden im Rahmen einer jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitzustellenden Summe auf formlosen Antrag der Vereine und Organisationen gewährt.

(2) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte stellvertretende Bürgermeister und Ortsvorsteher sind berechtigt, Vereinen und Organisationen, die ein Jubiläum feiern, die Zuwendung nach diesen Richtlinien auch ohne vorliegenden Antrag zu überreichen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien der Gemeinde Bönen für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Organisationen aus Anlass eines Jubiläums treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Organisationen aus Anlaß eines Jubiläums, beschlossen vom Rat der Gemeinde Bönen am 28.5.1971, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.5.1987, außer Kraft.